

## Allgemeiner Teil des BGB (KK 1-11)

Inhalt und Stellung des Allgemeinen Teils	1
Rechtssubjekte und Rechtsobjekte / Rechtsfähigkeit	2
Geschäftsfähigkeit	3
Privatautonomie und Rechtsgeschäftslehre / Abstraktionsprinzip	4
Willenserklärung (1) <i>Äußerer Tatbestand</i>	5
Willenserklärung (2) <i>Innerer Tatbestand</i>	6
Zustandekommen eines Vertrages (1) <i>Angebot</i>	7
Zustandekommen eines Vertrages (2) <i>Annahme</i>	8
Stellvertretung	9
Rechtshindernde Einwendungen	10
Anfechtung	11

## Schuldrecht, Allgemeiner Teil (KK 12-21)

Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
Unmöglichkeit <i>Auswirkungen auf den Primäranspruch (1)</i>	13
Unmöglichkeit <i>Auswirkungen auf den Primäranspruch (2)</i>	14
Unmöglichkeit <i>Sekundäransprüche</i>	15
Schuldnerverzug (1)	16
Schuldnerverzug (2)	17
Annahmeverzug	18
Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	19

Erfüllung	20
Aufrechnung	21

## Schuldrecht, Besonderer Teil (KK 22-39)

Kaufrecht (1)	22
Kaufrecht (2) <i>Begriff des Sachmangels</i>	23
Kaufrecht (3) <i>Rücktritt und Minderung</i>	24
Kaufrecht (4) <i>Schadensersatz statt und neben der Leistung</i>	25
Kaufrecht (5) <i>Kleiner und großer Schadensersatz</i>	26
Werkvertragsrecht	27
Reisevertrag	28
Dienstvertragsrecht	29
Mietvertragsrecht	30
Bürgschaftsrecht (1)	31
Bürgschaftsrecht (2) <i>Ehegattenbürgschaft</i>	32
Geschäftsführung ohne Auftrag (1)	33
Geschäftsführung ohne Auftrag (2) <i>Probleme beim nichtigen Vertrag</i>	34
Bereicherungsrecht (1)	35
Bereicherungsrecht (2) <i>Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816</i>	36
Deliktsrecht (1) <i>§ 823 I</i>	37
Deliktsrecht (2) <i>§§ 823 II, 826</i>	38
Deliktsrecht (3) <i>§ 831</i>	39

# Inhalt

## Sachenrecht (KK 40-51)

Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb	40
Gutgläubiger Erwerb	41
Gesetzlicher Eigentumserwerb	42
Vormerkung (1)	43
Vormerkung (2)	44
Vindikation	45
EBV (1) <i>Nutzungsherausgabe und Schadensersatz</i>	46
EBV (2) <i>Verwendungsersatz</i>	47
§ 1004	48
Hypothek (1) <i>Entstehung und Umfang</i>	49
Hypothek (2) <i>Übertragung und gutgläubiger Erwerb</i>	50
Grundschild	51

## Familienrecht (KK 52-56)

Grundprinzipien	52
Eherecht	53
Eheliche Gemeinschaft – Rechtswirkungen der Ehe	54
Eheliches Güterrecht	55
Rechtsgeschäftliche Beschränkungen der Zugewinnngemeinschaft	56

## Erbrecht (KK 57-62)

Grundprinzipien	57
Gesetzliche Erbfolge	58
Das Testament	59
Verfügungen von Todes wegen außer dem Testament	60
Miterbengemeinschaft	61
Erbschein	62

### ***Es haben bearbeitet:***

Allgemeines Schuldrecht und Sachenrecht:	<i>Michael Braukmann</i>
Besonderes Schuldrecht und Familienrecht:	<i>Christian Schieder</i>
Allgemeiner Teil und Erbrecht:	<i>Jan Wendorf</i>

## BGB AT: Willenserklärung (2) *Innerer Tatbestand*

### **Frage:**

Welche Tatbestandsmerkmale hat der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung? Welche Folgen hat ihr Fehlen für die Willenserklärung?

### **Beispielfall:**

*Student S weiß bei jedem Gesprächsthema Zahlen und Fakten gestenreich beizubringen. Wegen der starken Sommerhitze flüchtet er sich in einen kühlen Auktionssaal, in dem eine seltene Handschrift zur Versteigerung aufgerufen ist. Als S unaufgefordert seinem Sitznachbarn erklärt, in welcher Beziehung seine Familie zu dem Gegenstand steht und dabei zur Unterstreichung seiner Ausführungen seine Hand über den Kopf hebt, erhält er den Zuschlag zu einem Preis von € 25.000. Muß S zahlen?*

**Literatur:** Musielak, Grundkurs BGB, Rn. 41-84.

## Frage

Tatbestandsmerkmale des subjektiven Erklärungstatbestandes:

### 1. Handlungsbewußtsein

Der Erklärende muß zunächst überhaupt den Willen haben, etwas zu tun. Fehlt dieses Bewußtsein, liegt keine Erklärung vor, damit auch keine Willenserklärung.

### 2. Erklärungsbewußtsein

Der Erklärende muß zudem das Bewußtsein haben, eine Rechtsfolge mit seiner Erklärung herbeiführen zu wollen. Fehlt dieses, ist nach der herrschenden **Erklärungstheorie** die Handlung als Willenserklärung zuzurechnen, wenn der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, daß sein Verhalten als Willenserklärung hätte verstanden werden können. Dies gilt nur nicht, wenn der Erklärungsempfänger das Fehlen des Erklärungsbewußtseins gekannt hat. Nach der v.a. früher vertretenden **Willentheorie** ist eine Willenserklärung nicht anzunehmen.

### 3. Geschäftswille

Der Geschäftswille ist der Wille, eine *bestimmte* Rechtsfolge herbeizuführen. Fehlt der Geschäftswille, hat die Willenserklärung dennoch Bestand. Der Erklärende kann aber nach § 119 I Var. 2 anfechten.

## Beispielsfall

S wußte, wo er sich befand und mußte auch wissen, daß bei einer Versteigerung ein Handzeichen das Angebot eines Bieters darstellt und daß mit dem Zuschlag (§ 156) ein sich darauf beziehender Vertrag zustande kommt. Damit stellt nach der Erklärungstheorie das Verhalten des S eine Willenserklärung dar, die als Angebot verstanden wird. Ein Vertrag über die Handschrift für € 25.000 ist damit zustande gekommen. S steht aber die Möglichkeit zur Anfechtung nach § 119 I Var. 2 offen (allerdings mit der Folge des § 122).

Nach der Willentheorie hat er keine Willenserklärung abgegeben, damit ist auch kein Vertrag entstanden.

## Schuldrecht AT: Schuldnerverzug (1)

Nennen Sie die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges!

**Literatur:** Musielak, Grundkurs BGB, Rn. 428-449a.

## Voraussetzungen des Schuldnerverzuges:

### 1. Möglichkeit der Leistung

Unmöglichkeit schließt Verzug aus.

### 2. Durchsetzbarkeit der Forderung

Der Forderung darf keine Einrede entgegenstehen, wobei die h.M. annimmt, daß es der Erhebung der Einrede nicht bedarf, um den Eintritt des Verzuges auszuschließen, sondern daß insofern das Vorliegen der Voraussetzungen der Einrede ausreicht. Im einzelnen soll das aber abhängig von der jeweils betroffenen Einrede sein. Siehe dazu näher Medicus, Schuldrecht I (AT), Rn. 395 ff.; Musielak, Grundkurs BGB, Rn. 434.

### 3. Fälligkeit des Anspruchs

Grundsätzlich ist eine geschuldete Leistung **gem. § 271 I sofort** fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde oder den Umständen zu entnehmen ist.

### 4. Mahnung (soweit nicht entbehrlich)

Die Mahnung ist eine bestimmte, an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen (Palandt/Heinrichs, § 286 Rn. 16). Sie stellt eine **geschäftsähnliche Handlung** dar. Unter geschäftsähnlichen Handlungen sind Willensäußerungen zu verstehen, an die das Gesetz Rechtsfolgen knüpft; der Unterschied zur Willenserklärung besteht darin, daß die Rechtsfolgen nicht gewollt sein müssen (vgl. Musielak, GK BGB, Rn. 209). Zur Entbehrlichkeit der Mahnung s. Karte 17.

### 5. Vertretenmüssen des Schuldners

Der Verzug tritt nur ein, wenn der Schuldner die Leistungsverspätung zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen wird aber, wie die negative Formulierung des § 286 IV zeigt, vermutet. Der Umfang des Vertretenmüssens ergibt sich aus § 276.

**Ausführliches Fallbeispiel:** Braukmann/Schieder, Standardfälle Schuldrecht, Fall 6

## Schuldrecht BT: Geschäftsführung ohne Auftrag (1)

Besorgt jemand ein Geschäft für einen anderen, so treffen die Parteien regelmäßig Vereinbarungen über diese Geschäftsführung, z.B. über Inhalt, Ausgestaltung und Aufwendungsersatz etc. Daneben gibt es aber auch Fälle, in denen jemand für einen anderen tätig wird, ohne von ihm beauftragt worden zu sein, z.B. bringt man das fremde, auf der Straße verletzt liegende Kind zu einem Arzt. Hier entsteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Ersatz von Aufwendungen auf seiten des Geschäftsführers (im Beispielsfall die Behandlungskosten durch den Arzt) und dem Einmischen in fremde Angelegenheiten beim Geschäftsherrn (es ist ja Sache der Eltern, ihr Kind zum Arzt zu bringen). Diesen Konflikt regelt das BGB in seinen §§ 677-687.

### Frage 1:

Welche Tatbestände der Geschäftsführung ohne Auftrag kennt das BGB?

### Frage 2:

Wie lauten die jeweiligen Voraussetzungen?

**Literatur:** Vgl. die immer noch lesenswerte Monographie von Christian Wollschläger, *Die Geschäftsführung ohne Auftrag*, Berlin 1976.

## Frage 1

Es sind insgesamt vier verschiedene Tatbestände zu unterscheiden, wobei man die ersten beiden als **echte**, die letzteren als **unechte** Geschäftsführung ohne Auftrag bezeichnet:

- Berechtigte GoA, §§ 677, 683
- Unberechtigte GoA, §§ 677, 684 S. 1
- Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I
- Geschäftsanmaßung, § 687 II

## Frage 2

1. Berechtigte GoA, §§ 677, 683

- Führung eines fremden Geschäfts („Tätigkeiten aller Art“)
- Fremdgeschäftsführungswille
- Ohne Auftrag
- Geschäftsführung entspricht dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn
- **Rechtsfolge:** Entstehung eines **gesetzlichen Schuldverhältnisses** mit Rechten und Pflichten, insbesondere Aufwendungsersatz des Geschäftsführers, § 683 i.V.m. 670

2. Unberechtigte GoA, §§ 677, 684 S. 1

- Voraussetzungen wie oben, aber: ist die Geschäftsführung nicht berechtigt (d.h., liegt sie nicht im Interesse und im Willen des Geschäftsherrn), greift der Geschäftsführer rechtswidrig in fremde Angelegenheiten ein
  - Geschäftsführer haftet laut § 684 S. 1 nach Bereicherungsrecht bzw. via § 678 auch aus allgemeinem Schadensersatzrecht

3. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I

- Geschäftsführer behandelt fremdes Geschäft irrtümlich als eigenes

4. Geschäftsanmaßung, § 687 II

- Geschäftsführer behandelt fremdes Geschäft wissentlich als eigenes

## Erbrecht: Gesetzliche Erbfolge

Obwohl systematisch im Gesetz die gesetzliche vor der gewillkürten Erbfolge geregelt ist, hat letztere den Vorrang, da im umgekehrten Falle die gewillkürte Erbfolge gegenstandslos wäre.

### Frage 1:

Welche Rangfolge gibt es im gesetzlichen Erbrecht?

### Frage 2:

Welche Prinzipien gelten im Verwandtenerbrecht?

### Frage 3:

In welchem Umfang hat das Güterrecht Einfluß auf das Erbrecht der Ehegatten?

### Frage 1

- Zunächst haben die **Verwandten** nach §§ 1924 ff. ein gesetzliches Erbrecht. Die Verwandtschaft richtet sich nach § 1589, entscheidend ist die rechtliche Verwandtschaft.
- Gem. § 1931 steht dem **Ehegatten neben den Verwandten** ein Erbrecht zu.
- Scheiden Verwandten- und Ehegattenerbrecht aus, so erbt der **Staat** gem. § 1936.

### Frage 2

- **Parentelsystem:** Gesamtheit der direkten Abkömmlinge einer Person
- **Gradualsystem:** Erben werden nach dem Grad der Verwandtschaft bestimmt, d.h. nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.
- **Repräsentationsprinzip:** Ein Erbe schließt seine Nachkommen von der Erbfolge aus. Fällt er weg, rücken seine nächsten Nachkommen an seine Stelle in der Erbfolge (Eintrittsrecht).
- **Stammes- und Linienprinzip:** Nach dem vorgehenden **Stammessystem** wird die Erbfolge entlang der Nachkommenschaft ausgerichtet, jedes Kind des Erblassers bildet einen Stamm (vgl. § 1924 III). Fehlen Stämme, fällt der Nachlaß an die Eltern und deren Abkömmlinge, d.h. an deren **Linien** (vgl. §§ 1925, 1926).

### Frage 3

- Bei **Gütertrennung** erbt der Ehegatte abhängig vom Grad der Ordnung der Verwandten des Erblassers (vgl. § 1931 I, II).
- Bei **Gütergemeinschaft** ist nach Gesamtgut (vgl. §§ 1416, 1482), Sondergut (vgl. § 1417) und Vorbehaltsgut (vgl. § 1418) das Vermögen des Erblassers zu trennen.
- Bei der **Zugewinnngemeinschaft** erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten um ein Viertel (vgl. §§ 1931 III, 1371 I).

**Literatur:** Brox, Erbrecht, Rn. 44-65.